

Antrag

der Abgeordneten Clara Büniger, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, Anke Domscheit-Berg, Dr. André Hahn, Susanne Hennig-Wellsow, Jan Korte, Ina Latendorf, Cornelia Möhring, Petra Pau, Sören Pellmann, Martina Renner, Dr. Petra Sitte, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.

Kriminalisierung der Seenotrettung verhindern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Im Oktober 2023 beschloss das Bundeskabinett eine Formulierungshilfe des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) für einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zum so genannten „Rückführungsverbesserungsgesetz“ (www.bmi.bund.de). Die Formulierungshilfe enthält auch eine Regelung zur „Einschleusung von Ausländern“ (§ 96 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG), die nach einer Gemeinsamen Stellungnahme von mehr als 50 Organisationen („Kriminalisierung von Seenotretter*innen verhindern!“) die rechtliche Grundlage dafür schafft, humanitäre Helferinnen und Helfer strafrechtlich zu verfolgen. Künftig soll auch die humanitäre Hilfe zur unerlaubten Einreise in die EU strafbar sein, wenn „wiederholt oder zugunsten von mehreren Ausländern“ gehandelt wird, was bei der Seenotrettung der Fall ist. Eine Begründung für diese, anhand des bloßen Gesetzeswortlauts kaum zu erkennende Verschärfung des Aufenthaltsrechts enthält die Formulierungshilfe nicht (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 8. November 2023: „Drohen Seenotrettern bald Strafen?“).
2. Das BMI rechtfertigte sein Vorgehen gegenüber einzelnen Abgeordneten mit Argumenten, die zum Teil als rechtlich eindeutig falsch oder zumindest irreführend bewertet wurden (vgl. www.volksverpetzer.de: „Innenministerium täuscht Bundestag“). Auf die Schriftliche Frage 31 der Abgeordneten Clara Büniger auf Bundestagsdrucksache 20/9462 erklärte das BMI, dass eine Strafbarkeit nicht bestünde, weil eine Pflicht zur Hilfeleistung bestehe. Zudem seien Gerettete bei einer Übergabe an die zuständigen Behörden formal nicht eingereist, so dass keine Umgehung der Einreisekontrolle vorliege.
3. Dennoch ist zu befürchten, dass zumindest einzelne Staatsanwaltschaften in Deutschland einen Anfangsverdacht bejahen werden und dies zu umfangreichen Ermittlungsverfahren führen könnte (inklusive Telekommunikationsüberwachung, Durchsuchungen und Beschlagnahmen usw.). So wird es bereits in Italien praktiziert, um die Seenotrettung zu behindern. Der objektive Tatbestand des „Einschleusens“ könnte nach Auffassung von Staatsanwaltschaften bei der Ausschiffung von aus Seenot geretteten Personen erfüllt sein. Ob ein rechtfertigender

Notstand vorliegt, könnte erst in einem zweiten Schritt geprüft werden. Diese rechtliche Unsicherheit und drohende Strafverfolgung widersprechen der Vereinbarung im Koalitionsvertrag der Ampel, wonach die zivile Seenotrettung nicht behindert werden darf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

durch eine geänderte Formulierungshilfe sicherzustellen, dass es zu keiner Kriminalisierung der Seenotrettung kommt, indem die geplante Änderung zu § 96 Absatz 4 AufenthG zurückgenommen und eine Ausnahmeregelung für die humanitäre Hilfe entsprechend Art. 1 Abs. 2 der EU-Richtlinie 2002/90/EG ergänzt wird.

Berlin, den 27. November 2023

Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion